

Geschäftsverzeichnissnr. 4039
Urteil Nr. 78/2007 vom 16. Mai 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel L4112-22, L4125-2 § 7, L4134-1 § 2, L4142-26 § 4 und L4145-17 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde, erhoben von Arnold François und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel L4112-22, L4125-2 § 7, L4134-1 § 2, L4142-26 § 4 und L4145-17 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006): Arnold François, wohnhaft in 4700 Eupen, Hochstraße 68, Sylvia Klever-Emonds, wohnhaft in 4701 Kettenis, Feldstraße 38, Marco Zinnen, wohnhaft in 4700 Eupen, Gospertstraße 98, und die « Partei der deutschsprachigen Belgier », mit Sitz in 4700 Eupen, Am Weiherhof 5.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 148/2006 vom 28. September 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007

- erschienen
- RA M. Lazarus, in Eupen zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA G. Ninane *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die ersten drei klagenden Parteien waren Kandidaten der « Partei der deutschsprachigen Belgier » (PDB) für die Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006. Sie behaupten, dass die Bestimmungen, deren Nichtigerklärung von ihnen beantragt wird, hauptsächlich dadurch, dass sie Listenverbindungen zwischen Parteien aus verschiedenen Wahldistrikten ermöglichen und keine Garantien bezüglich der Deutschkenntnisse der Mitglieder des Zentralwahlvorstands Verviers vorsehen würden, ihre Chancen auf Wahlerfolg einschränken und ihre Eigenschaft als deutschsprachige Wähler antasten würden.

A.1.2. Die vierte klagende Partei, die faktische Vereinigung « Partei der deutschsprachigen Belgier » (PDB), beruft sich auf die Rechtsprechung des Hofes, der zufolge politische Parteien als faktische Vereinigungen ein Interesse nachweisen, wenn sie in Angelegenheiten - etwa im Bereich der Wahlgesetzgebung - auftreten, für die sie gesetzlich als separate Entitäten anerkannt werden, und wenn, während ihr Auftreten durch Gesetz anerkannt ist, gewisse Aspekte davon zur Debatte stehen. Sie behauptet, daraus ergebe sich, dass sie das erforderliche Interesse aufweise, da ihr als spezifischer Regionalpartei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Nachteil gegenüber anderen Parteien entstehe, die auf die Möglichkeit der Listenverbindungen zurückgriffen. Sie bringt vor, dass sie bei den Provinzialwahlen im Jahre 2000 ohne Möglichkeit der Listenverbindungen einen Sitz im Provinzialrat erhalten hätte.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.2. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass das angefochtene Dekret vom 1. Juni 2006 sich darauf beschränkt habe, eine bessere Koordinierung von bestehenden Bestimmungen zu gewährleisten. Ihr zufolge sei es Sache der klagenden Parteien, darzulegen, wie die neuen Bestimmungen ihre bestehende Lage ändern würden; sonst sei die Klage als unzulässig anzusehen.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz bringen die klagenden Parteien vor, dass der Hof in seinem Urteil vom 28. September 2006, mit dem die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen wurde, erkannt habe, dass ihre Klage in diesem Stand des Verfahrens für zulässig anzusehen gewesen sei. Sie beziehen sich außerdem auf ein Gutachten (L.39.980/4) des Staatsrates, dem zufolge selbst dann, wenn die meisten Bestimmungen eines früheren Dekrets übernommen worden seien, alle Bestimmungen des Vorentwurfs als neu angesehen werden müssten und somit sämtliche Bestimmungen vor dem Hof angefochten werden könnten.

Hinsichtlich der Klagegründe

A.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel L4112-22 des angefochtenen Dekrets dadurch, dass er Listenverbindungen zwischen zwei oder mehreren Kandidatenlisten aus verschiedenen Wahldistrikten ermögliche, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoße. Sie sind nämlich der Auffassung, dass derartige Listenverbindungen nicht mit der Gleichbehandlung von Gemeinschaften und Regionen vereinbar seien, weil in Gemeinschaftsangelegenheiten sowie bei all jenen Zuständigkeiten, die die Wallonische Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen habe, der Wahldistrikt der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ein Wahldistrikt aus der Französischen Gemeinschaft (hier Verviers) anderen Dekreten unterlägen. Die Möglichkeit für Parteien ohne gemeinsames Wahlprogramm, eine Listenverbindung einzugehen, wodurch es zu Stimmenübertragungen komme, die nicht miteinander vereinbar seien, führe zu einer verzerrten Vertretung der

Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Lütticher Provinzialrat. Durch das System der Listenverbindung habe die vierte klagende Partei bei den Provinzialwahlen im Jahre 2000 einen Sitz verloren.

A.4.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die Artikel L4145-17 und L4125-2 § 7 des angefochtenen Dekrets, die den Zentralwahlvorstand mit verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Listenverbindungserklärung, der Listenverbindung selbst und der zusätzlichen Sitzverteilung beauftragen würden, nicht die besondere Situation des zweisprachigen Bezirks Verviers berücksichtigen würden. So gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Mitglieder dieses Zentralwahlvorstands Kenntnis der deutschen Sprache haben müssten. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, dass diese Bestimmungen somit eine sprachliche Diskriminierung der Wähler und Kandidaten aus dem deutschen Sprachgebiet herbeiführen würden, und zwar unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.4.3. Von den klagenden Parteien wird des Weiteren beanstandet, dass in Artikel L4134-1 des angefochtenen Dekrets hinsichtlich der Benennung eines Zeugen und eines Ersatzzeugen für die verbundenen Listen die Zweisprachigkeit des Bezirks Verviers nicht berücksichtigt worden sei. Nirgendwo werde festgehalten, dass die Zeugen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssten. Ebenfalls sei nicht geregelt, inwiefern die Protokolle des Zentralwahlvorstands Verviers in deutscher Sprache verfasst werden müssten. Somit verstoße der vorerwähnte Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.4.4. Schließlich kritisieren die klagenden Parteien Artikel L4142-26 § 4 des angefochtenen Dekrets, indem diese Bestimmung vorsehe, dass ein Listenverbindungsvorschlag von mindestens fünf wallonischen Abgeordneten der politischen Partei, die das Listenkürzel benutze, unterzeichnet werden müsse. Nach Auffassung der klagenden Parteien müsse jedoch zwischen Abgeordneten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Abgeordneten aus der Französischen Gemeinschaft unterschieden werden. Letztere sollten - so die klagenden Parteien - keinen Einfluss auf Listenverbindungen nehmen können, die die Deutschsprachige Gemeinschaft einschlossen, da die Regionalabgeordneten den betreffenden Gemeinden gegenüber nicht die gleichen Zuständigkeiten besäßen wie gegenüber den Gemeinden der Französischen Gemeinschaft.

Es liege also ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.5.1. Die Wallonische Regierung bringt vor, dass die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Bestimmung, die die Listenverbindung definiere, beantragten, aber keineswegs die anderen Bestimmungen des Kodex, welche diesen Begriff konkret zur Ausführung brächten, in Frage stellten. Daraus leitet sie ab, dass sie kein Interesse am Klagegrund hätten, weil die Nichtigerklärung der vorerwähnten Bestimmung die übrigen Bestimmungen, die die Listenverbindung bei den Provinzialwahlen zur Anwendung brächten, unberührt lassen würde.

Im Übrigen vertritt sie die Ansicht, dass die Frage vom Hof in den Erwägungen B.5.1, B.5.2 und B.6 des Urteils Nr. 148/2006 vom 28. September 2006 geklärt worden sei.

Die Wallonische Regierung habe nicht die Absicht, mit den klagenden Parteien über die allgemeine Beschaffenheit unseres institutionellen Systems zu polemisieren. Sie bleibe dabei, dass die Festlegung der Regeln bezüglich der Provinzen tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Regionen falle, und diese Feststellung werde weder durch das Bestehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, noch durch die durch Artikel 139 der Verfassung gebotene Möglichkeit, in gegenseitigem Einvernehmen mit den zwei betroffenen Teilentitäten Zuständigkeitsübertragungen von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft vorzunehmen, in irgendeiner Weise entkräftet.

A.5.2. Hinsichtlich der Beschwerdegründe im Zusammenhang mit dem Sprachengebrauch vertritt die Wallonische Regierung die Ansicht, dass der Hof auch diese Frage in seinem Urteil Nr. 148/2006 geklärt habe. Das Gleiche gelte ihr zufolge hinsichtlich des Beschwerdegrunds im Zusammenhang mit der gemeinsamen Listennummer für die Provinzialwahlen.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.6. Der Argumentation des Hofes in seinem Urteil Nr. 148/2006 halten die klagenden Parteien entgegen, dass die darin berücksichtigte Lösung bezüglich der Listenverbindung das in Artikel 19 der Verfassung verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung missachte und dass es flagrante Unterschiede zwischen einem Wahldistrikt auf dem Gebiet der Französischen Gemeinschaft und einem Wahldistrikt der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebe.

In Bezug auf die im vorerwähnten Urteil erteilte Antwort des Hofes, der die Beschwerdegründe hinsichtlich des Sprachgebrauchs nicht als ernsthaft angesehen hat, machen die klagenden Parteien geltend, dass es dabei nicht um ihr Recht, in deutscher Sprache Beschwerde einzulegen, handele, sondern um die Sprachkenntnisse der Mitglieder des Zentralwahlvorstandes.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen und der Tragweite der Nichtigkeitsklage

B.1. Artikel L4112-22 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmt:

« § 1. Sind bei der Verteilung der Sitze für die Provinzialräte noch Mandate zu gewähren, da keine Liste die zu diesem Zweck erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat, nimmt der Vorstand das Verfahren der Listenverbindung in Anspruch. Diese erfolgt auf Ebene des Bezirks und besteht darin, auf Grundlage der restlichen Anzahl der zusammengezählten Stimmen der gruppierten Listen in die Sitze, die auf Ebene der Distrikte, die diesen Bezirk bilden, noch nicht vergeben wurden, zu verteilen.

§ 2. Bei den verbundenen Listen handelt es sich um zwei oder mehrere Kandidatenlisten, die jede in verschiedenen Wahldistrikten innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirks kandidieren und die vor den Wahlen in einer sogenannten Verbindungserklärung ihre Absicht, eine Verbindung bezüglich der Verteilung der Sitze auf Ebene dieses Bezirks einzugehen, geäußert haben ».

Artikel L4125-2 § 7 desselben Dekrets bestimmt:

« Der Distriktvorstand, der am Hauptort des Bezirks tagt, wird als Zentralwahlvorstand des Bezirks bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand mit den zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel L4142-34 bis 36 über die Listengruppierungserklärung und die Listenverbindung festgelegt werden, beauftragt.

Der Distriktvorstand, der in der Provinzhauptstadt tagt, wird als Hauptwahlvorstand der Provinz bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand und/oder seinen Aufgaben als Zentralwahlvorstand des Bezirks, mit den zusätzlichen Aufgaben, die in

Artikel L4142-26 bis 28 über die Listenverbindung und die Auslosung festgelegt werden, beauftragt ».

Artikel L4134-1 § 2 desselben Dekrets bestimmt:

« In der in Artikel L4142-34 erwähnten Listengruppierungserklärung können die Kandidaten für die gesamte Gruppe einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks beizuwohnen. Die Zeugen müssen Wähler in einem der Distrikte des Bezirks sein.

Die Kandidaten, die, in den Distrikten, in denen andere Kandidaten eine derartige Erklärung gemacht haben, keine Listengruppierungserklärung unterzeichnet haben, haben das Recht, sich durch die von ihnen bezeichneten Zeugen bei den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks vertreten zu lassen, um den Sitzungen des Distriktvorstandes bei den Wahlverrichtungen beizuwohnen ».

Artikel L4142-26 § 4 desselben Dekrets bestimmt:

« Der Listenverbindungsvorschlag muss von mindestens fünf wallonischen Abgeordneten der politischen Partei, die dieses Listenkürzel oder Logo benutzen wird, unterzeichnet werden. Wenn eine politische Partei durch weniger als fünf wallonische Abgeordnete vertreten wird, wird der Listenverbindungsvorschlag von allen Abgeordneten unterzeichnet, die dieser Partei angehören. Ein wallonischer Abgeordneter darf nur einen einzigen Listenverbindungsvorschlag unterzeichnen ».

Artikel L4145-17 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Im Fall einer Listenverbindung tritt der zentrale Bezirksvorstand am Tag nach der Wahl um 13 Uhr mittags zusammen, um die zusätzliche Verteilung der Sitze, die Bestimmung der Distrikte, in denen die verschiedenen Listen diese Sitze erhalten und die Bezeichnung der gewählten Kandidaten vorzunehmen.

§ 2. Der Vorstand vermerkt auf der von der Regierung festgelegten Listenverbindungstabelle für jede Gruppe und jede in Artikel L4145-18 § 2 Ab. 2 erwähnte einzeln stehende Liste:

1° den Namen der Distrikte des Bezirks;

2° die Wahlziffer jeder Liste, die in einem der Distrikte zu der zusätzlichen Verteilung zugelassen ist;

3° die Anzahl der Sitze, die den Gruppen und den einzeln stehenden Listen in jedem Distrikt des Bezirks in Anwendung von Artikel L4145-7 § 2 durch schon zugeteilt worden sind;

4° die Überschüsse von nicht vertretenen Stimmen, die in den oben erwähnten Protokollen der Distrikte eingetragen sind;

5° die Anzahl der zusätzlichen Sitze, die in jedem Distrikt zu verteilen sind.

§ 3. Sobald er die Auszählungstabelle des ersten Distriktvorstandes erhalten hat, ergänzt er unverzüglich die Listenverbindungstabelle.

§ 4. Wenn infolge verspäteten Empfangs eines oder mehrerer Protokolle der Distriktvorstände die Arbeit ruhen muss, kann die Sitzung vorübergehend unterbrochen werden. Sie wird noch am selben oder notfalls am darauf folgenden Tag zu der für den Eingang der fehlenden Unterlagen vorgesehenen Uhrzeit wieder aufgenommen.

§ 5. Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel 5 [zu lesen ist: Artikel L4141-1] § 1 mit Hilfe einer Software erfolgt ».

B.2. Die klagenden Parteien beanstanden, dass die vorerwähnten Artikel des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 nicht der besonderen Situation des Wahldistrikts Eupen im zweisprachigen Bezirk Verviers Rechnung trügen, sowohl hinsichtlich der Organisation der Listenverbindung als auch derjenigen des Zentralwahlvorstands Verviers. Dieses Nichtvorhandensein einer spezifischen Regelung im Zusammenhang mit den Listenverbindungen zwischen Parteien aus Wahldistrikten, die zu verschiedenen Gemeinschaften gehören, beeinflusse den Wert der Stimme der deutschsprachigen Wähler und die Chancen der deutschsprachigen Kandidaten.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.3.1. Die Wallonische Regierung stellt die zeitliche Zulässigkeit der Klage in Abrede, weil das vorerwähnte Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006, das die angefochtenen Bestimmungen enthält, sich darauf beschränkt habe, eine bessere Koordinierung der bestehenden Bestimmungen zu gewährleisten, und weil die klagenden Parteien es unterlassen hätten, nachzuweisen, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass die bisherigen Texte geändert würden.

B.3.2. Obwohl aus einem Vergleich zwischen dem Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dessen Artikel L4112-22, L4125-2 § 7, L4134-1 § 2, L4142-26 § 4

und L4145-17 angefochten werden, und dem Dekret der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hervorgeht, dass der Dekretgeber einige von diesen Bestimmungen übernommen hat, hat er sich nichtsdestoweniger diese Bestimmungen angeeignet und können sie daher innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten werden.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

Was Artikel L4112-22 betrifft

B.5.1. Die Sitzverteilung für die Provinzialwahlen in der Wallonischen Region erfolgt grundsätzlich auf Ebene des Wahldistrikts. Wenn aber bei der Verteilung der Sitze für die Provinzialräte noch Mandate übrig bleiben, die noch zuzuweisen sind, weil auf Ebene des Wahldistrikts keine Liste die erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat, werden die verbleibenden Sitze in den Distrikten, die einen Bezirk bilden, aufgrund der Technik der Listenverbindung verteilt.

B.5.2. Die klagenden Parteien werfen der angefochtenen Bestimmung vor, dass sie im Wesentlichen eine Listenverbindung ermöglichen würde zwischen Kandidatenlisten aus zwei Wahldistrikten, die zum Bezirk Verviers gehören, und zwar dem Wahldistrikt Eupen, dessen Gebiet sich mit dem deutschen Sprachgebiet deckt, und dem Wahldistrikt Verviers.

B.6. Wenngleich der Dekretgeber unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Bestimmung eines Wahlsystems die Spezifität der Deutschsprachigen Gemeinschaft berücksichtigen darf, ergibt sich hieraus nicht, dass er im vorliegenden Fall verpflichtet wäre, von System der Listenverbindung, so wie es in sämtlichen Provinzen der Wallonischen Region gilt, abzuweichen. Die von den klagenden Parteien geltend gemachten Bestimmungen verhindern nicht, dass bei der Wahl des Provinzialrates der Provinz Lüttich eine Listenverbindung zwischen einer Liste aus dem Wahldistrikt Eupen und einer Liste aus dem Wahldistrikt Verviers zustande kommt.

B.7. Übrigens hätte die fragliche Bestimmung die klagenden Parteien - und insbesondere die vierte klagende Partei - nicht daran gehindert, im Distrikt Verviers eine Liste zu hinterlegen, mit der eine Listenverbindung hätte eingegangen werden können, beziehungsweise eine Listenverbindung mit einer anderen Liste dieses Bezirks einzugehen. Wenn sie sich dafür entschieden hätten, dies nicht zu tun, und die Liste der betreffenden Personen in nur einem Distrikt des Bezirks Kandidaten vorgeschlagen hätte, so würden sie zur zusätzlichen Sitzverteilung zugelassen, auch wenn die Gesamtanzahl der erzielten Stimmen niedriger ist als 66 Prozent des Wahldivisors (Artikel L4145-18 § 2 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

B.8. Schließlich kann der Hof nicht das Argument der klagenden Parteien berücksichtigen, die in ihrem Erwidernsschriftsatz einen Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung anführen, weil einerseits der Verstoß gegen diesen Artikel nicht in der Klageschrift geltend gemacht worden ist und andererseits die Parteien nicht darlegen, wie dieser Artikel verletzt worden wäre.

Was die Artikel L4125-2 § 7, L4134-1 und L4145-17 betrifft

B.9. Nach Auffassung der klagenden Parteien würden die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, insofern diese Bestimmungen nicht vorsähen, dass die Mitglieder des Zentralwahlvorstands des Bezirks Verviers und die Zeugen, die den Verrichtungen dieses Zentralwahlvorstands beiwohnen, Kenntnis der deutschen Sprache haben müssten, und genauso wenig, dass die Protokolle des Zentralwahlvorstands auch in deutscher Sprache verfasst werden müssten.

B.10. Ohne dass es notwendig ist, das von der Wallonischen Regierung vorgebrachte Unzuständigkeitsargument zu prüfen, genügt die Feststellung, dass das Nichtvorhandensein einer spezifischen Regelung bezüglich der Deutschkenntnisse der Mitglieder des Zentralwahlvorstands Verviers oder der Zeugen und bezüglich der von diesem Zentralwahlvorstand verfassten Protokolle nicht das Recht der klagenden Parteien beeinträchtigt, sich in ihrer Eigenschaft als Kandidat oder Wähler der deutschen Sprache zu bedienen.

Diese Bestimmungen verhindern nämlich nicht, dass die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Kandidaten eine Listenverbindungserklärung in deutscher Sprache abgeben. Wenn sie nicht mit der vom Zentralwahlvorstand durchgeführten zusätzlichen Sitzverteilung einverstanden sind, können sie in derselben Sprache beim Provinzkollegium der Provinz Lüttich Beschwerde einlegen. Aus den fraglichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Bearbeitung dieser Erklärungen oder Beschwerden beauftragten Organe so eingerichtet werden müssen, dass sie in der Lage sind, diese zu bearbeiten, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind.

Was Artikel L4142-26 § 4 betrifft

B.11. Die klagenden Parteien behaupten, der angefochtene Artikel L4142-26 § 4 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ein Listenverbindungsvorschlag von mindestens fünf wallonischen Abgeordneten der politischen Partei, die das im Vorschlag erwähnte Listenkürzel oder Logo benutzen wird, unterzeichnet werden müsse. Sie werfen der angefochtenen Bestimmung vor, dass somit nicht im deutschen Sprachgebiet ansässige Abgeordnete auf eine Listenverbindung, die sich auch auf die Wahlen in diesem Sprachgebiet beziehe, Einfluss nähmen.

B.12. Artikel L4142-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betrifft die Möglichkeit für eine im Wallonischen Parlament vertretene politische Partei, bei den kommenden Wahlen eine gemeinsame laufende Nummer zu erhalten. Da die betreffende Partei bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen in der gesamten Wallonischen Region - einschließlich des Gebietes, das sich mit dem deutschen Sprachgebiet deckt - dieselbe Nummer führen darf, ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass der Listenverbindungsvorschlag von mindestens fünf Mitgliedern des Wallonischen Parlaments zu unterzeichnen ist, ohne dass dabei je nach ihrem Wohnsitz oder nach der Sprache, in der sie den Eid zuerst abgelegt haben, unterschieden wird.

B.13. Außerdem ist zu bemerken, dass vorkommendenfalls ein Mitglied des Wallonischen Parlaments, das im deutschen Sprachgebiet auf einer Liste, die anderswo keine Vertreter hat, gewählt werden sollte, nicht von dem durch die angefochtene Bestimmung gebotenen Vorteil ausgeschlossen werden würde. Ist eine politische Partei durch weniger als fünf wallonische Parlamentsmitglieder vertreten, so genügt es, wenn der Listenverbindungs-vorschlag von allen dieser Partei angehörenden Mitgliedern des Wallonischen Parlaments unterzeichnet wird (Artikel L4142-26 § 4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior